

## BEITRAGSORDNUNG

Auf der Grundlage von § 4 Nr. 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.04.2007 hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 06.11.2004 die nachfolgende Beitragsordnung, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Privatschulen-Landesverband Sachsen-Thüringen e.V. am 07. November 2019, beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitgliedsunternehmen des VDP Landesverbandes Sachsen-Thüringen e. V gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Vereinsmitglieder nach § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Vereinsmitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft erloschen ist.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Beitragsbemessung

- (1) Für die Erhebung des Beitrages gelten in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffeln.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Gesamtanzahl der von dem Mitglied beschulten Schüler und/oder Teilnehmer in den Bundesländern Sachsen und Thüringen zum Stichtag 1. November. Die Meldung der Schülerzahlen hat durch das Mitglied bis spätestens zum 15.11. eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Geschäftsstelle gemäß der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu folgenden Beitragsstufen festgesetzt:

Beitragsstufe	Schüler/Teilnehmer	Monatsbeitrag
I	1 bis 50	120,00 €
II	51 bis 150	240,00 €
III	151 bis 300	360,00 €
IV	301 bis 450	480,00 €
V	451 bis 700	550,00 €
VI	701 bis 900	650,00 €
VII	901 bis 1.199	800,00 €
VIII	ab 1.200	900,00 €

(4) Mitglieder, die eine Ersatzschule in Sachsen oder Thüringen betreiben und den VDP bevollmächtigt haben Budgetverhandlungen durchzuführen, zahlen im Beitragsjahr nach Beendigung der Budgetverhandlungen jeweils einen zusätzlichen jährlichen Beitrag in Höhe von 500 Euro.

(5) Bei Teilzeitunterricht wird die Anzahl der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler umgerechnet, wobei grundsätzlich ein Teilzeitschüler als 0,5 Vollzeitschüler gewertet werden. Weist das Mitglied im Einzelfall nach, dass die Teilzeitausbildung einen geringeren zeitlichen Umfang als 0,5 einer entsprechenden Vollzeitausbildung ausmacht, wird der nachgewiesene Wert der Umrechnung der Teilzeit- in Vollzeitschüler zu Grunde gelegt.

(6) Ein Verbandsmitglied kann über den jährlichen Verbandsbeitrag hinaus die Arbeit der Geschäftsstelle mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche Mitglieder des VDP Landesverbandes Sachsen-Thüringen, die zugleich Mitglieder eines kooperierenden Verbandes sind, abweichend von § 2 festgesetzt werden. Der Vorstand setzt in diesem Fall die Höhe des Beitrages im Einzelfall fest.

(2) Für Fördermitglieder des VDP Landesverbandes Sachsen-Thüringen setzt der Vorstand die Höhe des Beitrages im Einzelfall fest.

(3) Ist ein Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, ist es dem Vorstand vorbehalten, eine individuelle Regelung mit dem Mitglied auf dessen Antrag, längstens bis zum Ablauf des Beitragsjahres, zu treffen. Bei einer solchen Vereinbarung sind unter anderem die Dauer der Mitgliedschaft und das bisherige Engagement im Verein zu berücksichtigen.

(4) Mitglieder, deren einzige Bildungseinrichtung sich in Gründung befindet, zahlen einen monatlichen Regelbeitrag von 50,00 €.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 150,00 €.

### **§ 5 Beitragshebung**

(1) Jedes Mitgliedsunternehmen nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe (§ 2 Abs. 3) anhand der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 2) selbst vor, indem die Mitgliedsunternehmen der VDP- Geschäftsstelle ihre

Gesamtschülerzahlen des Vorjahres zum Stichtag 1. November anhand des vom Verband verschickten Einstufungsformulars melden (Selbsteinstufung).

(2) Die Meldung der Schülerzahlen hat durch das Mitglied bis spätestens zum 15.11. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Meldet das Mitglied trotz Aufforderung durch die Landesgeschäftsstelle keine Schülerzahlen, erhöht sich der Jahresbeitrag bis zur Meldung der Schülerzahlen um eine Beitragsstufe zum Vorjahr gemäß § 2, bei Einstufung in Beitragsstufe VIII um 50,00 € monatlich.

(3) Die Eingruppierung nach Maßgabe von § 2 ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

(4) Jedes Mitgliedsunternehmen erhält zum Ablauf des Vorjahres die Beitragsrechnung für das darauffolgende Jahr.

(5) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:

(a) Zahlung des Jahresbeitrages spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe;

(b) Abbuchung des Gesamtbetrages in einer Summe vier Wochen nach Rechnungsstellung;

(c) Bankabbuchung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 30. Dezember, 15. März, 15. Juni und 15. September zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Abbuchung.

(6) Bei Überschreitung der in Abs. 5 festgesetzten Zahlungstermine wird mit der zweiten und dritten Mahnung eine Säumnisgebühr von 20,00 € erhoben.

(7) Wenn sich Mitgliedsunternehmen im Zahlungsrückstand befinden oder keinen Regelbeitrag zahlen können diese von den ermäßigten Tarifen für Veranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Leipzig, 07.11.2019